

den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

8. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

9. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Mädchen unter den Flüchtlingen in seinem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/106. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/154 vom 21. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/76 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁵⁸, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁹, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁶⁰, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁶¹, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁶², die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle

¹⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁵⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁶⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁶² A/45/625, Anhang.

verabschiedet wurde¹⁶³, sowie die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

unter Hinweis darauf, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁵ begangen wird, die Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgenommen wird und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Umsetzung der in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Abschnitte über Mädchen und die Menschenrechte von Frauen überprüfen wird,

mit Genugtuung über die im Einklang mit Abschnitt II ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 erfolgte Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder,

betonend, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, daß Mädchen dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren Krankheiten zum Opfer gefallen sind, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

¹⁶³ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge 1 und 2.

¹⁶⁴ A/51/385, Anhang.

¹⁶⁵ Resolution 217 A (III).

in *Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁶⁶ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁷ verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

3. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

4. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt werden soll, daß behinderte Mädchen keine Diskriminierung erleiden und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

c) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

d) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, die durch spezielle Maßnahmen vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißbrauch, vor schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Minderjährigenalter und vor der Ansteckung mit dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren

Krankheiten geschützt und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersgruppen einsetzen muß;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu erhöhen, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Mädchen und Jungen von früher Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinwesen herbeizuführen;

f) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

g) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Schwangeren und jungen stillenden Müttern zu entwerfen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

6. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen;

7. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von geflüchteten und vertriebenen Mädchen, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen, die der Generalsekretär ernannt hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu untersuchen¹⁶⁸, und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe den besonderen Bedürfnissen von Mädchen Rechnung zu tragen;

¹⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶⁸ Siehe A/51/306 und Add. 1.

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, Frauen- und Mädchenhandel sowie Kinderprostitution, zu schützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹⁶⁹ Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

11. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁴ dargelegt sind;

12. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹⁷⁰, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und

negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996¹⁷¹ prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

16. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und qualitative Analysen zu dieser Frage aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

17. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

18. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen zu prüfen, über ihre Initiativen und Fortschritte Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/107. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/76 und 51/77 vom 12. Dezember 1996, 51/186 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/78 der Menschenrechtskommission vom 18. April 1997¹⁷²,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über

¹⁷¹ Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II., Abschnitt A.

¹⁶⁹ E/CN.4/1997 und Add. 1 bis 3.

¹⁷⁰ E/1993/43, Anhang.